Wstęp do Prawa

w Wrocławiu 1816/17.

Unterholzner.

Einleitung in die Rechtswissenschaft.

1. Die [illegible] einer Wissenschaft, [illegible] Lehren [illegible] gegeben werden, heißen deshalb Encyklopädie. Sie können — —

   a) äußere, ausführliche

   β) innere.

Die ersten können nicht einzelne Begriffe [illegible] den Umfang der ganzen Wissenschaft zu geben. Die zweite will mehr, denn sie bringt einzelne Theile näher [illegible] zu innerem Zusammenhang.

Der Zweck beider ist verschieden;

2. Die [illegible] eine solche Einleitung, Vorschriften enthält, wie man sich [illegible] und Kunst vorzüglich bilden soll, heißt sie Methodologie.

I. Hauptstück

Allgemeine Begriffe über dasjenige was der Gegenstand unserer Wissenschaft ist, über das Recht.

Das Recht wird Gegenstand entweder

α) der Wissenschaft, theoretisches Studium des Rechts.

β) d. praktischen [illegible] Rechts, nach welchen man dasselbe verarbeitet.

§. 1. Begriff des Rechts.

Der Mensch kann nicht anders als thätig mit dem Bestreben [illegible] etwas [illegible] zu [illegible], gedacht sein. Dieß

* zu erwerben sucht
* begegnen

Mitteln auch äußere geschiehet, daß der Mensch sich die äußern Gegenstände auf diese Weise zu erwerben sucht und sie für seine Zwecke ~~braucht~~. Wenn sich nun mehrere Menschen in solcher Nähe befinden, daß sie einander durch ihre ~~Handlungen~~ oder, daß die zu ihrer Umgebung ~~gehörigen~~ Gegenstände, ~~[illegible]~~, so können sich ihre Handlungen durchkreuzen. In diesem Falle entsteht ein Widerstreit (Collisio). Dieser Widerstreit kann vermieden werden,

2) durch Verträglichkeit.

Nota Durch solche Verträglichkeit würde, ein liebender Gesinnung anzunehmen, wenn man ~~nicht~~ sicher würde, in jedem Augenblicke äußeren [illegible] gestört zu sehen.

(b) daß man nach gewissen Regeln handelt, wodurch die ~~[illegible]~~ äußere der Thätigkeit ~~eines jeden~~, wie besonderen ~~Handelnden~~ [illegible] [illegible]. Die Regel die es bestimmt, ist ~~Recht~~ [illegible]

Nota Recht ist also eine ~~Vorschrift~~ [illegible] die Umgebung äußern Gegenständen, wodurch für das Verhältniß der Menschen ein bestimmter [illegible] gezeichnet, oder Recht ist eine Vorschrift

und deren Handlungen der Menschen getheilt.

für die äußern Handlungen des Menschen zur Vermeidung des Streits. Diese Bedeutung des Rechts ist objektiv (absolute) Bedeutung, im Gegensatze mit der relativen (Bedeutung,) subjektiven, wo man einem jeden Subjekte sein Recht vorschreibt.

Oder man könnte es das Ursprüngliche, im Gegensatze des abgeleiteten, nennen.

Man bedient sich des objektiven auf eine doppelte Weise

1. Von einem ganzen Rechte.
2. Insbesondere einzelner Vorschriften des Rechts. z.B. jus civile.

§. 2. Subjekte des Rechts.

Das Recht setzt voraus eine unter einander freier mehrerer Wesen, welche in einem allgemeinen Verhältnisse ihre Handlungen bestimmen. — Mehrere aber müssen es seyn, und sich berühren, weil sonst kein Streit unter ihnen möglich wäre.

Sind die Rechtsregeln für Reine-Vernünftige Wesen nothwendig?

Die Rechtssubjekte können seyn

1. Ja keine Rechtsverletzung

Recht außergesellschaftliches Recht.

2. Äußeren Verbindung, zu einem gemeinschaftlichen Zwecke.

Nota Was ist Gesellschaft? Vereinigung des Willens zu einem Zwecke.

§. 3.

Gegenstände des Rechts.

Objektiven Gegenstände des Rechts sind Handlungen und Sachen.

§. 4. (§. 5. 6.)

Wirkung des Rechts.

Beziehung der Handlungen des Menschen ist die Wirkung des Rechts. Hieraus entsteht.

1. Recht der Befugniß. (Recht)

2. Rechtsverbindlichkeit, (Rechtspflicht)

Nota 1, Ein Recht; das Recht. (subjekt)

Jus et oblig. sunt correlata!

Nota 2, Jus concretum, jus abstractum.

§. 5.

Befestigung des Recht.

Das Recht besteht in einer Vorschrift und nicht Antriebe zur Befolgung. Solche Antriebe machen die Sanction des Rechts aus. Diese Antriebe können liegen

1) In der Beschaffenheit des Rechts selbst, und diese machen den

innern Sanktion wird.

2) in der äußeren, äußern Sanktion.

Die erstere liegt

a) in dem Wesen des Rechts, denn das Recht ist nicht eine solche Vorschrift wie z. B. die Vorschrift der Klugheit, (wo der die Nicht befolgung der Unheil herzieht) sondern des ~~Ale~~ Willen

Nota 1. Daher das Recht nicht ein Begriff sondern eine Idee.

Nota 2. Die Nothwendigkeit worin dieses besteht ist nicht sittlich sondern ideal. Enthält nicht ein Sollen (idealis) darf. sondern Müssen. (moralis.)

b) in der zufälligen Beschaffenheit des Rechts, wenn etwa das Recht so beschaffen ist, daß die Befolgung desselben auch demjenigen nützlich ist, der dadurch verpflichtet ist, so wird dadurch die Rechtsvorschrift eine Klugheitsvorschrift.

Im zweiten Falle entsteht sie

a) dadurch daß derjenige der eine Berechtigung hat, auch eine körperliche Stärke zur Seite steht, wodurch er unmittelbar oder unmittel-

[illegible] Rechtlichkeiten erhalten-

Nota Die Klugheits Regel wird nur denn sanktioniert, wenn sie verständig ist, das Recht aber wird sanktioniert auch denn wenn es unklug ist.

kann, seinem Willen Folge zu leisten. — An und für sich ist in der menschlichen Natur der Stärke nicht mit dem Rechte verbunden, sondern gewöhnlich, der die meiste Stärke hat im Recht sein, wenig würde es v. Zufall abhängen ob man dem Rechte die äußern Sanktion geben kann oder soll. Soll also ein rechtmäßiger Zustand eintreten, so bedarf es der zu einer eigenen Anstalt. des Staats.

§. 6.

Recht im Staate.

Der Staat ist eine Art v. Gesellschaft, deren ~~wesentl.~~ unterscheidende [illegible] a) einen Gesellschaften v. Zwecken und eine b) Verbindung, die einen allgemeinen Zweck hat, und welche die übrigen Theilhaber zur Verbindung des gesammten Zwanges [illegible] Gew. ein z.B. ~~[illegible]~~

α) die Ehe.

β) jedes Gemeinwesen res publica w. d. h. jede Verbindung einer größern oder kleinern Menge v. Menschen, [illegible]

zur gemeinschaftlichen Verbindung der-
jenigen Vortheile, welche durch Ver-
einigung der Kräfte am besten er-
reichbar sind.

Jede solche Gemeinschaft ist noch
kein Staat, denn das Gemeinwesen
wird dann erst ein Staat, wenn es
ausgerüstet ist mit x Macht.

x einer selbständigen

Nota Respublica entspricht nicht dem
Deutschen Staat.

Zur Erläuterung des Unterschiedes
Staat bemerken wir:

1. Der Staat enthält eine Ver-
bindung zu einem gemeinsamen
Leben.

Nota Der Zweck des Staates ist niemals
bloß eine Rechtsgesellschaft,
noch eine Muster ~~oder~~ Anstalt, sondern.

2. Jeder Staat erfordert eine Macht,
die Macht aber besteht darin, daß
b. einem Verein immer so viele Kraft
dem Verein zu Gebote steht, daß
die Mehrzahl einig ist, sie
werde die Macht der einzelnen oder
der anderen Gewalten, zu schwächen
vermögen.

3. Jeder Staat muß eine Selbständigen

Macht (Souverainität) haben.

Aber man glaube nicht

a) als ob zum Begriffe eines Staats Macht[.] gehöre; ~~die~~

b) auch können mehrere Staaten in einen Staaten sich vereinigen, und durch diese Vereinigung dem gemeinsamen höchsten Willen huldigen, ohne doch aufzuhören ein Staat zu sein.

Staatenbund

Daraus erhellt nun:

dass im Staate nicht erst das Recht entsteht, sondern durch ihn bloss das Recht ~~geschützt~~ wird, ~~befestigt~~. Man drückt es so: im Staate ist das Recht peremtorisch ~~pro~~ (~~vor~~ [illegible] praecär) ausser dem Staate provisorisch (praecär.)

Im Staate ist es ~~[illegible]~~ sicher ~~nur vollkommen~~, weil

a) die Bildung eines Staates nicht immer mit derselben Festigkeit geschehen kann, durch welche die Macht immer da sein könnte.

b) Weil da Fälle vorkommen, wo die Verletzung unheilbar ist, welche sich nicht ~~so bald~~ gut machen lässt

c) Weil in vielen Fällen, wo jus sed probatio deficit.

§. 7.

Ursprung des Rechts.

Der Grund der Rechtsverhältnisse ist:

1, das Rechtsverhältniß und dieß ergiebt sich aus dem Rechtsbegriffe, (Natur Recht.)

2, oder es bildet sich dadurch, daß die Menschen eine Regel aufstellen, und so entsteht ~~bildet sich~~ das positive jus.

Nota. Welches v. diesen hat den Vorzug? Man unterscheide ein Fall v. dem gewissen, u. v. dem Gewählten verhält? oder er kein Staat existirt Völkerrecht? Verschiedene Grade gibt es in beyden Fällen, also der stärkste Grad des Naturrechts und des positiven hat den Vorzug, als Zweckmäßigkeit.

§. 8.

Außergesellschaftliches Recht (§. 9.)

So lange kein Staat existirt, gilt kein außergesellschaftliches Recht, doch gilt es auch allerdings im Staate, so bald der Mensch als ein Individuum, nicht so ganz v. Staate angesehen wird.

Nota. Aber im Staate gilt es immer, oder soll, als ein reprobatum gelten. Wenn es aber v. Staate geduldet wird, dann nimmt es ganz den Charakter des röm. jus naturale.

§. 9.

Vom gesellschaftlichen Rechte überhaupt, und dem Rechte im Staate insbesondere

Das gesellschaftl. Recht ist so mannigfach als die Gesellschaft, und da der Staat eine Gesellschaft ist, so gehört zu einer Gesellschaft auch das Recht im Staate.

Man kann daher unterscheiden:

1/ das gesellschaftliche d. Staate anliegendes Recht.

2/ das Recht der dem Staate untergeordneten Gesellschaft.

Das für den Staat geltendes Recht nennt man bürgerliches Recht, jus civile. Doch dieses ist dem jetzt üblichen, und dem alten römischen ~~Ausdruck~~ Ausdruck (jus civile) zuwider, indem die Römer (damit) bloß das Privatbürgerliches Recht bezeichneten. Es fehlt also ~~ein~~ ein Ausdruck, weil auch d. Staatsrecht mehr zu einem jus publicum gehört.

/ hier zu den

§. 10. (§. 11.)

Umfang des ~~besonderen~~ und des im Staate geltenden Rechts.

Was ist ein particulärer Recht? Was ein allgemeines?

Was ist ein privilegium? das privileg. odiosum gehört nicht zu unserem Sprachgebrauch.

Was eine exceptio, immunität? auch eine Art von privileg.

§. 11.

Öffentl. und Privat Recht.

Jedes gesellschaftl. Recht ist entweder

1. öffentl.
2. Privat recht. Κατ' ἐξοχ. bürgerl.

Zu diesem unterscheidet man.

a) D. bald es ~~das~~ die ~~gegens~~ Verhältn. der einzelnen betrifft, heißt es d. Privat recht.

b. So bald ~~für~~ es das ganze betrifft, sey es daß ~~für~~ die Rechte aller gegen alle betrifft, oder der einzelnen gegen die Rechte des Staats, heißt's d. öffentl.

Nota In den neuern Zeit hat man behauptet, daß das privat und öffentl Recht einerley sey. (Hugos Natur recht und Encyclopädie) Dabey wird vorausgesetzt daß alles Vermögen des Staat und alle Kräfte der Staatsbürger, zur disposition des Staats ~~stehen~~ ~~könnten~~ gestellt werden, so daß der einzelne für seine Zwecke, keine Mittel, und also auch keine Rechte der Für[illegible] haben könn[illegible]. —— Ein solcher Staat ließen sich denken, aber dieß ist bloß ein Ideal, der möglichst schlecht wäre, da die Selbstthätigkeit der einzelnen, und ihre Individualität verlohren ginge, und ein Mechanismus an ihre Stelle treten würde. Respubl. Spartana. Türkey.

§. 12.

B. Privat Recht.

Dieses bestimmt:

1. über die Sachen, (Inbegriff des Vermögens Rechts.)
2. über Menschen. (Personen Recht.)

Note. Die privatrechtlichen Gesetze die sich einander [?] gänzlich auf Sachen beziehen lassen, müssen in den Inbegriff des Vermögens Recht gefaßt werden.

Das Vermögens Recht betrifft

a) die Sachen unmittelbar, indem eine Sache unmittelbar ~~[illegible]~~ der Verfügung irgend jemandes unterworfen ist. Dieser Theil des Vermögens kann genannt werden das unmittelbare Sachen Recht oder zu gehören dingliche Rechte, jura in rem. in re.

b) die Sachen mittelbar, indem es nicht gerade zu, eine Sache der Verfügung v. Jemanden unterwirft, sondern bloß auch eine Ansprache, jemanden zuschreibt, so daß zwar erstens die Personen in das Recht gezogen werden ~~zuletzt~~ aber doch die Sachen ist, die in das R. gezogen werden ~~einzig~~ (— ~~[illegible]~~ Sach unterscheidend war:

2) der Vermögensanspruch ist gerichtet, gegen einen bestimmten Personen, wo man sagt sie sey etwas schuldig [illegible] [illegible]. Man kann hier v. einem Recht der Schuldverhältnisse reden,

die römische Oblig. Die andern scheinen hier v. sogenannte Rechte, (besser persönliche Rechte) oder Rechte zur Sache, besser auf eine Sache

Nota absoluten Forderungs Rechten-

β, gegen die Gesamtheit der Gesellschaft Glieder, nicht gegen eine bestimmte Person z. B. B. der ausschließlichen Vermögens Rechte, Monopolia.

Nota Diese Absoluten v. Rechten kommt in der Röm. Rechte nicht vor.

Was die Personen Rechte betrifft, so gehören hier:

1) das Recht der persönl. Zuständen, wodurch man ganz allgemein berechtigt wird, eine gewisse Anerkennung v. rechtl. Eigenschaften zu verlangen. Status.

2) das Recht der persönl. Verhältnisse wodurch man gegen bestimmte Personen berechtigt wird Handlungen zu fordern, welche keinen Vermögenswerth haben.

Nota. 1, Was den 2ten Fall betrifft, fehlt es an einem techn. Ausdrucke, die meisten werden hier in die Klasse der Potestas gerechnet.

Nota. 2. Was die dinglichen Rechte betrifft, so fehlt es auch an einem reinen technischen Ausdrucke. Die Römer haben das jus reale; jus in rem; eine actio in rem kommt vor, so wie auch jura in re, aber nur in den Servituten.

Nota. 3. Was die Schuldverschreibungen, persönlich dinglichen

Rechten betrifft, so kommt im N. R. der Aus-
druck (Obligatio), so daß es den Rechten
1. den Personen,
2) das Vermögens Recht.
3, dem Vergleichungsrechte
des Recht =
entspricht.

NB Obligatio entspricht dem dem Rechte, die einer bestimmten Person gegen eine hat.

§. 13.

Das öffentliche R.

Zu dem öffentl. Rechte sind zu zählen
1. das Staatsrecht jus publ. welches die allgemeineren Grundsätze, über die Staatsgewalt enthält.
2. das peinliche Recht, jus Criminale, welches die genaueren Begrenzung der Staatsgewalt, durch Angabe der zu bestrafenden Verbrechen, näher bestimmt.

§. 14.

Verhältniß des Rechts der untergeordneten Gesellschaften im Staate zu den in dem Staate geltenden Rechten.

Die im Staate befindlichen und ihm untergeordneten Gesellschaften haben
1, das für sie übliche Recht, was in
2) das Privat, und
3) das öffentl. der Gesellschaft, zerfällt
betrachtet werden aber daß eine Gesell-

schaft im Staate, selbst wieder als eine
Privat Person angesehen werden muß,
so ist leicht einzusehen, daß so wohl das
öffentliche als das Privat Recht einer Ge-
sellschaft, in so ferne es, durch das für
den Staat geltende Recht bestättigt
wird, bestättigt wird, wieder annehmen
muß den Charakter eines Privat Rechts.
Daher gehört auch das öffentliche Recht
einer Gesellschaft, zu dem bürger-
lichen.

2, die dem Staate untergeordneten Gesell-
schaften, stehen auch in dem Verhältnisse
gegen den Staat selbst, und die hie-
für das äußere der Gesellschaft
Statt findenden Rechte, gehören aller-
dings dem Staatsrechte.

Widerstreit ist ein Zusammentreffen des Befugens
in Ansehung desselben Gegenstandes. Die
Unbeschränktheit des Begehrens findet Statt
b. der Selbsthilfe und Staatshilfe. Das entge-
gengesetzte ist der Fall, b. einem auf
das Nothdürftigste eingeschränkten Begeh-
ren. Dieß Widerspruch kann es nicht man-
geln daß in dem Maße, in welchem durch
Staat und Selbsthilfe, der andern durch das
bloße Streben, nach dem Nothdürftigen
ungehindert wird. Daher ergibt sich:
daß das Naturrecht auf dem Vorzuge welche
die Nothdurft v. dem Staat und Selbsthilfe
~~habe, was~~ einräumt, hat. — Daher ergibt

daß das Natürl. Recht gleich vielen Abstufungen hat. Von der Stufe des entschiedenen Rechts, bis dahin, wo das Recht schwankend wird, und sich endlich ganz verliehrt.

Man kann annehmen:

1. Von natürl. Rechte der einzelnen
2. " d. d. Staaten.
3. d. d. d. Völker.

Hauptsächlich beruft man sich was Nro 1. betrifft, auf

a) das Recht der Selbsterhaltung, so wohl in Beziehung auf Ausgaben des Lebens, als auch Integrität des Körpers.

Nota Aristotelische Meynung v. der Sklaverey, und die Meynung der Neuern.

b) das Recht auf Ehre, auf die vortheilhaften Meynung welche die andern v. uns haben.

Was Nro 2. betrifft, so gilt hier

a) das Recht des Friedens zu erhalten, der Selbsterhaltung

b) gegen die einzelnen Glieder des Staats, das Recht der Nothwehr im äußersten Falle, und im ordentl. Falle als Strafrecht.

Gewöhnliche falsche Ansichten v. Naturrechte sind

1, sich das Naturrecht zu denken, als ein Recht für die im Naturzustande lebende

kurz v. dem Zeitalter des Cicero
entstand noch eine bedeutendere
Veränderung, was v. dem größten
Einfluß auf die Jurispr. hatte.
Früher waren bloß einzelne
Städtchen Rom einverleibt,
um die genannte Zeit aber wurde
durch das bellum sociale allmählig
ganz Italien dem Röm. Staate
einverleibt, womit die Annahme
des R. R. der Hauptsache nach
verbunden war. — Die italik. Gemein-
ständer Rechte mit demjenigen des
Röm. Rechts wurde nun aufgehoben.
Zur Zeit der christl. Kaiser findet eine
Quellen Sammlung, welche für die weitere
Geschichte des Röm. Rechts bedeutend ist.
Zuerst zwei Privat Sammlungen, v. den Juristen
Gregorianus und Hermog. welche die kai-
serl. Rescripte sammelte, die v. Ha-
drian bis zum Constant. d. Gr. erschienen
geworden! wie heißt nun der Jurist,
Hermogianus, oder Hermogenes?
Noch wichtiger war eine Sammlung, die
auf Anlaß des Kaisers Theod. jun. er-
schien. Eine Sammlung die in XVI. Büch. die
Edikte der christl. Kaiser seit Const.
dem Großen enthielt. — Weil aber
nachher noch mehr kaiserl. Const. gemacht
worden, so wurde es nöthig, daß auch
diese gesammelt wurden. Novellae
Der Verfall des Occid. Reichs (576) durch
Odoacer, geschah früher als des Orient.

Reichs. In diesem neu (östlichen R.) scheint das R. R. immer noch stark. Ingleichem scheint die Praxis des R. R. geschwächt worden sein, da es schwer wurde, sich die nöthigen Hülfsmittel zum Selbst-Studium, zu verschaffen. Justinian (regierte 525 – 565.) fieng an 528, eine neue Sammlung v. kaiserl. Const. zu machen. Justinian studirte zu Berytus. — Zur Verfertigung dieser wurde eine Commission v. X. Männern, eingesetzt. Binnen 1. Jahr war es fertig, und unter dem Titel Codex Justinianeus, die Grundlage v. dem heutigen Codex. Von seinem Umfange weiß man wenig, bloß daß er aus XII. Büchern bestand.

Damit nicht zufrieden, entschließt er sich eine Compilation alles brauchbaren v. den alten jurist. Schriften zu machen. XVI. Juristen, theils Professoren, theils practische Juristen wurden damit beauftragt. An ihrer Spitze, stand der Kanzler Tribonianus. Strenge der Auszüge wurde v. der Commission nicht verlangt, vielmehr ihr das Jus interpolandi eingestattet. Dieß geschah im Xbr 1530. Die Arbeit sollte in X. Jahren fertig gemacht, doch sie wurden schon in III. Jahr. fertig. Digesta Pandectae, Corpus Juris enucleati.

In den neueren Zeiten hat man diese Fragmente (fragm.) numerirt, und wenn sie zu lang waren in Sätze eingetheilt.

Diese Excerpten hatten v. langem Zeit her, den Nahmen .lex. daraus wurden sie Capita, wir heißen sie fragmentum.

Justinian fand es für gut eine Epitome der Dig. zu verfertigen, und so entstanden die Inst. in IV Bücher eingetheilt.

d. 31. Xbr 533. wurden so wohl II. als J. publizirt.

Es schien dem Just. daß sein Codex zu flüchtig gemacht worden, es entstanden daher die L. decisiones, mit deren Zusätzen es aber nicht so ganz richtig aussieht.

Also bewog ihn eine neue Constit. Sammlung verfertigen zu lassen, und zwar wurde durch Tribonian und einige andere Juristen. d. 16. Novemb. erschien die promulgation. Der alte Codex sollte dann außer Gebrauch werden. Dieser heißt nun Codex repetitae praelectionis, welchen wir Codex Justiniani heißen. In jedem Titel sind d. kaiserl. Constit. chronologisch geordnet, so daß die Überschriften, und Unterschriften beybehalten sind.

Außerdem waren noch viele Novellae Constit. νεαραι διαταξεις, die bald griechisch, bald lateinisch, manchmal in beiden Sprachen geschrieben waren. Später waren die meisten bloß griechisch. Man nennte sie Authentica welche v. einem gewissen Julianus epitomirt waren. Epitome Juliani. Die Novell. Authentica hat später noch einen andern Nahmen erhalten; und

aus den original Auth. Kurze Auszüge v. den Glossatoren gemacht wurden, und als Codex und Justit. an den gehörigen Stellen beygeschrieben, mit der Bemerkung hie(r) wären aus der Auth. diese Auszüge nannte man selbst Auth. welcher Nahmen sich noch bis jezt erhalten hat.

Von den Novellen wurde zur Zeit Just. keine Auflage gemacht, als erst b. Wiederaufleben des Jurist. Studiums, wo sie gesammelt, und in eine gewisse Ordnung gebracht, in dem man einige unter einen Titel brachte, oder aus einer einzigen einen ganzen Titel machte, und wieder mehrere Titel in eine Collation aufnahm.

Bemerkungen über die Allegation.

Die Geschichte des R. R. im Orient nach Just. Tode, wird ganz kurz gefaßt: die Nachfolger desselben machten sich wenig aus dem Jurispr. studium, bis auf

867–886.

Basilius Macedo, welcher wieder aufs neu das Corpus Juris umstaltete. Es sollten II. und Just. in ein Werk verarbeitet werden, mit Aufhebung der Just. Const. nebst den Änderungen der spätern Kaiser. Dieß alles sollte griechisch abgefaßt werden. Erst sein Sohn Leo philosophus brachte es zu Stande.

Seit der neuen Bearbeitung des Justin. Rechts begreift 60. Bücher (βασιλικα διαταξις). (Basileus βασιλευς?) J. 912. unter Const. Porphyrogenete, welche wieder eine neue Revision dieses Werkes, w. [?] Es finden sich keine Erwähnungen in Beziehung auf die Schicksale des R. Rechts im Orient als (1453) die R. Orientali. ~~Reiche~~ Kaiser nach Const. gemacht waren.

Die Geschichte des R. Rechts im Occidente muß auch kurz bemerkt werden.

Nach der Zerstörung des R. Reichs im Occident, durch die Germ. Völkerschaften, hörte die Gültigkeit des R. Rechts nicht auf. Denn die siegenden Völkerschaften die sich nach ihren hergebrachten Gewohnheiten Rechten [?], erlaubten den Besiegten nach ihrem (Röm.) zu leben. Wir sagen so gar, daß Rechts Sammlungen aus den bedeutendsten Quellen stammen.

Die bedeutendste Rechts Sammlung welche da zu Stande kam, war das so genannte Breviarium Alaricianum (die westgothische Rechts Sammlung.) Diese Samml. ist früher als die Justin. Arbeiten im Anfang des VI. Jahrhunderts. Die Samml. galt für das Westgothische Reich und verbreitete sich über Spanien und das südliche [illegible]. I.

Die enthielt

1. Auszüge aus den Cod. Greg. Herm. Theod. und den späteren kaiserl. Verordnungen (Novellae Theod.). Diese alle waren mit einer so genannten Interpr. versehen, in der damals üblichen Sprache.

2. Auszüge aus den Werken der berühmtesten Juristen. Papin. Paulus. Cajus. jedoch so, daß v. Papinian bloß eine Stelle aufgenommen wurde. V. Paulus wurde bloß eine Schrift (R. sententiae) excerpirt. v. Cajus die Instit. Letztere nicht bloß mit einer Interpr. versehen wurden, sondern ganz umgearbeitet (Cajus transformatus). —

II. Besonders wurde noch für das burgundische Reich eine Sammlung gemacht, die etwas später als das Breviar geschah. [Man nennt sie gewöhnlich Lex Romana Burgundior. sonst Papiani Responsa.] Es ist eine förmliche Verarbeitung des R. Rechts, und dabey eine sehr elende Interpr.

III. Ein dritter Arbeit ist das Edictum Theodorici, für die Ostgothen und Römer in Italien, es enthält beides Röm. und Ostgoth. Recht, zusammen geschmolzen.

D. enthielt es sich ein Gesetzbuch, bis Just. die Ostgothen vertrieb; als

denn wieder das R. Recht nach Italien verdrängten. Doch bis dahin war der das Quellenstudium nicht so ganz erloschen. Man kannte da den Auszug Juliani aus den Just. Nov. das Brev. Alar. und so gar den Codex Just. weil da die beiden Just. Schriften später gefunden.

Seit dem Anfange des XII. Jahrhunderts beginnt eine neue Epoche für das R. Recht, indem das Studium des R. Rechts mehr hervorgezogen wird, und sich nicht nur das alte Ansehen des R. Rechts herstellte, sondern sich noch weiter verbreiten. Zu Anfange des XII. Jahrhunderts bildeten sich die Rechtsschulen zu Bologna. Auf diese Weise verbreiteten sich die Quellen des Just. Rechts, nicht bloß in den Provinzen wo schon das R. Recht üblich war, sondern auch nach Deutschland, wo vorher das R. Recht nicht gebraucht.

In Deutschland fand das R. R. in der Anhänglichkeit an das Sachsenrecht, einige Hindernisse, es konnte sich aber dennoch nicht behaupten, indem das rohe einheimische Recht, dem feinen gebildeten R. Rechte weichen mußte; wozu noch die Begünstigungen der Geistlichkeit und der Kaiser kommen. — In Frankreich behielt doch in einigen Gegenden das <u>droit coutumier</u> ausschließliches Übergewicht über das R. Recht. — In England gilt es bis jetzt bloß in den Geistlichen und Seegerichten.

Die Regel für die Gültigkeit des R. R. war übrigens.

1. Gilt das Just. Recht. — Fragmente so v. den Quellen des R. R. übrig geblieben, hat man bloß als Hülfsmittel zur Erkenntniß des R. Rechts, betrachtet.

II. Auch das Just. Recht wurde nur in so weit gültig betrachtet, als man in Bologna interpretirt hatte.

NB Das Wichtigste was in der Schule zu Bologna galt, war die Glossa. Übrigens machte sich das R. R. in Deutschland nicht bloß als subsidiarisches Recht geltend, vielmehr war das Einheimische durch ... zum größten Theile verdrängt. In einigen Lehren aber war das deutsche Eigenthümlichkeit so verflochten worden, daß es nicht gut getrennt werden konnte, wo das R. R. nicht gebräuchlich, wo dieß aber R. nicht traf, galt allerdings das R. Recht.

B, Canonisches.

Das geistliche oder Can. Recht ist dasjenige welches unter der Autorität der Röm. Kirche, und besonders ihres Oberhauptes, sich ausgebildet hat. Man nennt auch v. canones, welches aber so viel als lex bedeutet.

Das Can. Recht bildete sich
durch die Bibel,

c) Auszüge aus den Kirchenvätern
d) Synodal Schlüssen.

Nota Die kirchl. Versammlungen begannen schon als die christl. Religion gestiftet wurde, doch war ihre Macht bloss gering. Unter Const. d. Gr. begannen erst die oekumenischen Versammlungen. Dergleichen Kirchenversamlungen wurden später auch v. den Päbsten gehalten, wo man als das letzte allgemeine das Tridentinum angegeben wird.

δ) aus den päbstl. Constitutionen literae decretales. später bullae genannt.

Nota Ursprünglich wurden solche literae decretales Auszüge aus den Synodal Schlüssen. Späterhin waren sie das lediglich nicht, indessen d. geistlichen Päbstl. Ansehen, hatten sie doch große authoritaet. Vollends wurden sie dadurch befestigt, daß ~~man~~ sie gleich den Synodal Schlüssen in die canon. Rechtsbücher aufgenommen wurden.

Aus diesen genannten Quellen wurden schon frühzeitig Sammlungen veranstaltet, v. der die wichtigsten sind

1. Canones Apostolorum. Man hat deren 85. sie sind aus Tradition, Observanzen, und Beschlüssen der Synoden

Beschlüsse Konzilien, (im Jahre) 400, sehr allgemein, im Abendlande, kommen hier erst später auf.

II. Die v. Johann Scholastic[us] aus d. Zeit Justinian in 50. Titel gemacht.

III. Die v. Dionysius Exiguus. vor 525. diese Sammlung ist besonders wichtig geworden, weil

a) sie eine bessere Griech. Übersetzung der griech. Kirchen Sammlungen enthält, als die prisca.

b) weil sie die päbstl. decret. geworden zu so behandelt würden, als ob sie mit den Synodal decreten, einerley (das ist die dieselben) würden.

IV. Die Isidorische Sammlung (v. der Spanischen Bischof Isid[or]) welche im VII. Jahrh. viel Ansehen in der gall. u. Span. Kirchen erhielt. Allmählig verbreitete sich diese Sammlung durch Aufnahme v. griech. Synodal Schlüssen u. der Canones Apostol.

V. Die Pseudo Isidorische Sammlung. In der ersten Hälfte des IX. Jahrh. hat man Anhang der Isidorischen Hisp. Sammlung v. einem Isidorus Mercator (Peccator) angefertigt.

die ist diejenige berühmt, weil
sie eine unächte Zusätze erhält,
welche das Ansehen des ~~Bisch~~ Pabst-
stuhls vergrößert, und die Bischöfe
v. den metropoliten Erzbischöfen
unabhängig zu machen sucht.

Nota Trotz dieser Verfälschung wurde die-
se Sam. Sammlung mit Leichtgläubigkeit
angenommen! Sie hatte aber einen schädli-
chen Einfluß auf das folgende Zeitalter

VI. Eine gute Sammlung v. Regino X. Jahrh.
und eine v. Burchard v. Worms. Ein
[illegible].

VII. Das Decretum Gratiani ist weit
berühmter geworden, die ein Mönch
Gratian unter d. Titel Concordia
discordantium Canonum herausgab.
Eigentlich wurde diese Sammlung zum
Privat Gebrauch gemacht. Sie
fällt, in 1151.

Nota Diese Sammlung musste deswegen schon
dadurch steigen, und drängte die übrigen
zurück, da sie v. Pabst. Eugenius
als Vorlesebuch auf der Rechtsschule
zu Bologna eingeführt wurde, ~~da~~ weil
bis dahin bloß über das Justin. Recht
gelesen worden. [Correctur] Von diesem Decretum
Gratiani wurde 1580 eine neue Ausgabe unter Gregor XII.
gemacht, nachdem vorher eine Revision
vorgenommen worden war. Die Revi-
soren hießen Correctores Romani —

…welchen noch mehrere Schriften von Zusätzen die wenig bedeutend sind.
Unter Gregor IX. erschien eine berühmte Sammlung durch Raymundus v. Pennaforte verfertigt. Sie besteht aus V. Büchern, und enthält, so wohl die decretales der früheren Päbsten, welche auch das Gregorius IX. Emblema[?] ler wurden so wie 6. Cod. Just. angewendet. — Auch diese Sammlung wurde nach Bologna geschickt.
Note Extra. Extra decretum, sagen die extra decretum waren.
Als Suppl. zu dieser Decretal Sammlung müssen angesehen werden
1. Der liber sextus decretalium welche 1298. Bonifacius VI. veranstalten ließ. Dieser liber sextus hat aber aber V. Bücher, wie das X Werk selbst. Judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen.
2. Eine zweite ist v. Clemens V. veranstaltet Clementinae, zu erst 1311. auf der Kirchen Versamlung zu Vienne bekannt gemacht.
Später erschienen noch mehrere päbstl. decretalen die aber kein Auctoritaet haben. Unter 1340. erschienen v. Johann XXII. (Extravagantes Johannis XXII.) [illegible] erst Sammlung, und die decretal Bruch[?] v. Pabst Urban IV. bis Sixtus V. im Jahr 1483, veranstaltet, welche man…

I. Sammlung[?]=

1483.

bis jetzt nur Kraft v. Autorität.
Später hin kamen ähnliche Samlungen
und Decreten. Man hat auch Samlungen
v. Concilien Schlüssen, Samlungen v.
päbstl. bullen (bullaria).

Das kan. Recht muß betrachtet werden,
nicht bloß als Quelle des kath. Kir-
chenrechts, sondern es ist, eine Haupt-
quelle des gemeinen d. Rechts. Aber außer-
dem hat sich das can. Recht in den
weltlichen Gerichtshöfen Eingang zu
verschaffen gewußt, in der maßen,
daß in manchen Lehren, das can.
Recht, den entschiedenen Vorzug v. dem
Römischen, mehr gilt. Besonders in
diesen Lehren, welche mit der kirchl.
Verfassung verwandt ist, besonders
b. dem Eid, u. d. Ehe. In andern
Lehren bekam es dagegen einen
bedeutenden Einfluß, weil es den
Übergang des R. Rechts vermittelte, be-
sonders b. dem gerichtl. Verfahren.

Diejenigen Theile des kan. Recht welche
in der Praxis als ein Appendix des
kan. R. genommen sind folgende

a) das Decretum Gratiani
b) die decretales Gregorii IX.
c) der liber sextus decretalium
d) die Clementina.

Diese Schriften wurden in eine Collection
zusammengebracht und machten ein Corpus

juris Canonici. Mit ihm war aber im engeren Sinne das Corpus juris canonici (clausum). Doch zählte man vorher bey, die beiden späteren Decretal Sammlung, so daß die 6te Joh. XXII. und die VI.te Extrav. com. im weiteren Sinne zum Corpus Juris Can. gezählt wird.

Übrigens findet man auch Lancelotti Inst. J. Can. beigefügt, welche aber gar nicht zum Corpus Juris Can. gehören, und keine eigene Autorität erhalten.

Was das Zitieren anbetrifft

1. Das Decretum Gratiani zerfällt in 3. Theile, der 1. handelt v. Geistl. Personen, 2, Geistl. Ger. 3. v. den Sacramenten. Die 3. Theile x sind sich nicht gleich. Bloß im 1. und 3. Theile. Die finden sich die Unterabtheil. distinctiones, wo jede distinctio einige verschiedene Canones enthält. Daher zitirt man so, daß man nicht nach den Überschriften der distinctiones, sondern nach der Zahl der Canon

x Bücher, partes genannt.

c. 1. dist. 2.

Wenn es aus dem Pars III. sein soll, so muß auch de Consecr. hinzugesetzt werden, was b. dem Pars I. weggelassen wird.

Der III. Theil zerfällt in Causas, und jede Causa in Quaestiones.

So z. B.

C. (canon) 3. Causa 3. qu. 1.
(De integr.)

In der 2ten Part ist eingeschaltet ein Traktat de Poenit. welcher selbst in Causas und quaest. zerfällt, so wie die Pars II. Um ihn aber v. diesen zu unterscheiden, setzt man noch die Worte de Poenit.

Was die Decretale betrifft, so werden sie nach Titeln zitirt, so wie der Just. Codex. nur mit dem Unterschied daß man anstatt Const. von capitulum spricht, und durch ein X. (extra) gewarnt wird, daß es aus den decret. z. B.

cap. 6 X. qui filii sint legit. (IV. 17.) X. (decima!)

Eben so wird mit den Supplem. (der lib VI. und Clem.) der Decret. verfahren z. B.

cap. I. de Summa Trinit. in sext. (in VI.)

Clem. c. (cap.) 2. de V. S. (V. 11.)

C. Das einheimische Recht, besonders in Deutschland

1. Überhaupt.

α. in Deutschland.

Das ursprünglich einheimische Recht in Deutschland, auf Gewohnheiten gegründet, einfach und kaum ausgebildet.

schriftl. Gesetzen (in die Volksver-
sammlungen) gab es wenige nicht, und
die wenigen die da waren lebten
im Gedächtniß des Volks, nicht auf-
geschrieben. Erst nach der Völker-
wanderung besonders zur Zeit der
fränk. Herrschaft in Deutschland
wurden einige Gesetzen aufge-
schrieben, und zwar lateinisch.
So entstanden die lex salica Ripu-
ariorum (für die salischen und Ripu-
arischen Franken) Allemanor, Baiua-
riorum, Frisonum (Niedersachsen) An-
glorum (Angelsachsen) etc.

Um dieselbe Zeit wurden auch mehrere
Gesetze v. den fränk. Königen gemacht
die capitularia Reg. francor. Inzwischen
diese Rechtsquellen gaben dem Rechts-
zustande in Deutschland keine be-
dauerhaften Wirkung. Vielmehr erlosch
sie mit der Regierungszeit. der frän-
kisch Caroling. Könige in Deutschl.

Der Gang der Rechtsausbildung bliebe der-
selbe wie früher; bis zum XII. Jahrh.
blieb es b. Gewohnheits Recht, welches
die eigentl. Quelle ausmachte. (Ein
Beyspiel unter den Otto I.)
Die Ausbildung des einheimischen Gewohn-
heits Rechts, geschah ohne fremde Ein-
wirkung unabhängig des Römischen,
und der Bemerkung nach dem einzelnen

Rechtssätze aus dem R. R. übergekom-
men; ganz natürlich!
Deutsch gebildet blieb es dennoch, weil
es an wissenschaftlichen Stellen fehlte,
indem diese damals überhaupt, auf
keiner hohen Stufe standen, und man
auch v. den Schöffen keine wissen-
schaftl. Bildung erwarten durfte,
um so weniger als sie aus dem
Volke hervorgegangen waren.
Gleichzeitig entwickelte sich zu der Zeit
das Lehnrecht.
Das Lehnwesen bestand darin, daß man
gegen den Genuß v. Vermögensvor-
theil sich zu einer besondern Anhäng-
lichkeit verpflichtete, und gewisse Dien-
ste (hauptsächlich Kriegsdienste) zu leisten
[illegible] Einrichtung unterwarf
das eigentl. Grundeigenthum des Staats.
Seit dem XII. Jahrh. wirkte besonders bedeu-
tend auf die Entwicklung des einheimischen
Rechts der von immer wachsende Einfluß
des Röm. In dessen Gefolge auch das
kan. Recht mit ankam. Dadurch endlich
daß das R. R. angewandt wurde,
wurde das alte Landrecht, die mit
der deutschen Nationalität, innig
verwachsen war. Der Kampf
dauerte ungefähr bis in XV. Jahrh.
wo sich noch das Verhältniß festge-
stellt hat. — Durch die Einführung des
R. R. wurde:

I. Das Bedürfniß v. Rechtsbücher fühlbar. Daher entstehen der

a) Privat Arbeiten, von diesen

aa) der Sachsenspiegel, bestehend aus Landrecht und Lehnrecht, in ersten Hälfte des XIII. Jhd.

Eike v. Repkow. wird als Vf. genannt. Man hat ihn Lateinisch, Oberdeutsch und plattdeutsch, welches ist das Original? Sein Ansehen beschränkte sich nicht bloß auf Deutschland, sondern bis nach Niederland, und Pohlen.

bb. der Richtsteig des Land und Lehnrechts. Ein Anhang zum Sachsenspiegel und enthaltend eine Beschreibung des gerichtl. Verfahrens.

cc) der Schwabenspiegel, in der 2ten Hälfte des XIII. J. h. ebenfalls Land und Lehnrecht enthaltend. Eigentlich ist es nur mehr oder weniger verbesserte Ausgabe des Sachsenspiegels.

dd) das Kaiserrecht, welches entschieden weit jünger ist als der Sachsen Spiegel und b. weitem nicht so gut, als jener war.

b. Stadtrechte d. h. Rechtsbücher

rechtliche Gebräuche, theils unter dem Ansehen der städt. Obrigkeiten kund gemacht, und eingezeichnet wurden. Das älteste Stadtrecht ist

h. das Jus Susatense aus dem XII. Jh. der Stadt Soes. Auch das Schleswigsche und Hamburgische. Im XIII. J. h. zeichnete ein Mann der von den Magdeburger Schöffen [illegible] recht das [illegible] ist. Jedem dieses neben dem Sachsenspiegel eine ausgebreitete Autorität, so gar in Polen erhielt

Note Magdeburger Weichbild, (Bild Recht vergl. bil [illegible] Braunschweigen) Weich Wik, Brunswicum, Braunschweig. Auch das Stadt Gebiet hieß Wik welches selbst eines abgeleiteten Bedeutung ist.

Diese Stadtrechte sind zu Theil bedeutende [illegible].

c) Landrechte, für das ganze Land geschriebenes particular Recht. Merkwürdig ist das Rechtsbuch für Baiern (1326. u. 1346. I erschienen) v. Ludwig d. Baiern.

II. Die Entwickelung d. gemeinschaftl. Recht gegen ihren ganz Rechtsbestand bildeten sich das Handels

Recht weil sich damals der Deutsche Handel in der größten Blüthe befand. Eine vornehmsten Recht Gemeine Gesetz; ist nicht ohne Einschränkung auf die Gesetze geblieben.

III. Die Reichsgesetzgebung scheint hauptsächlich nicht bedeutend auf die Gesetzgebung, wenn man das Stadt Recht, und die Reichstags Abschiede ausnimmt.

IV. Die Landesfürsten liessen es bis Ende des XVIII. Jahrh. nicht an Constitutionen fehlen, unter verschiedenen Rubriken, unter dem Namen Corpus Juris, Ordnungen u. Mandate etc.

V. Auf dem bisher angezeigten Weg hat sich der Unterschied zwischen Jus commune und particulare gebildet, wovon doch aber das letztere bloß als subsidiarisch angesehen würde, doch nicht immer. Unter dem ersteren verstand man das für ganz Deutschland geltende Recht; unter der zweiten das für [illegible] in Deutschland üblichen Rechte.

Zu dem I. gehört, das Rom. Can. u. Longobard. Lehnrecht, und die Deutschen Reichs Gesetze, und endlich das gemeine Deutsche Gewohnheits Recht, weil man sich in einigen Landen an den Sachsenspiegel hielten,

Zu der II. zählte man die Stadt und Landrechte, und die städt. Verordnungen.

Da aber C. diesen Zustand die Rechtsgelehrten zu schlecht erachteten, so dachte man seit der Mitte des XVI. Jh. auf Gesetzbücher, man wollte den Unterschied des gemeinen und partik. Rechts gänzlich aufheben, und das verwickelte Schwanken ins hellere Licht setzen wollen. Zu erst wurde dieses in Preussen gemacht. (seit dem 4ten Zehnt des XVIII. Jh.) In Östreich erhielt man bald dieses Beyspiel nach, wo zu erst ein Criminal und dann in 11. Jahren ein Civil-Gesetzbuch zu Stande kam, durch welches man alles partikuläre Recht abschaffen wollte. — Während sich nun die kleineren Staaten Deutschlands eben falls zu so einer Fabrikation rüsteten, erschien der Codex Napoleon.

Der heutige Zustand in Deutschland ist also

1. Daß in den kleineren Staaten v. Deutschland noch immer partikuläres und Gemeines Recht gilt.

2. In den beiden größten Staaten (Preussen und Östreich) sind eigene Gesetzbücher.

3. In einzelnen deutschen Staaten gilt noch immer der Codex Napoleon unverändert, oder modifizirt.

B. in den übrigen Ländern

In Italien galt das R. R. als
das oström. Reich gestürzt wurde
und die fremden Einwanderungen ge-
schahen. Unter den Ostgothen ~~a~~
wurde für das gemeinschaftl. Bedürfniß
ein Auszug aus dem
R. und Goth. Gewohnheitsrecht.
Edictum Theoderici.
Nach Vertreibung der Ostgothen durch
Justin. kam das Just. Recht
nach Ital. Nun kamen aber die
Longobarden mit ihren Longobard.
Rechtsgewohnheiten, und nahmen diese
bald in ein geschriebenes Landrecht
Leges Longobardor. So kam also das
deutsche Recht nach Italien, und
obgleich auf fremden Boden, hörte es
es doch nicht auf sich zu entwickeln.
Die Lehengewohnheiten entwickelten
sich so gar mehr, und die Sammlung v.
Lehensgewohnheit (im XII. und XIII. Jahrh.
entstanden) unter dem Titel Libri feu-
dorum v. Mayländ. R. Gelehrten, kam
dann als das vollständigste gelten
man v. Lehen Rechten hatte. Als dort
1206. dieselben unter dem Titel Deci-
ma Collatio, den Just. Novellen ange-
hängt wurden, so verbreiteten sie
sich aber so wie das R. Recht.
Weiter zu halten nun Italien das ein-
heimische Recht, aber nicht in einem

vorzüglichen Gründe sich aus[g]ebildet. Der Zustand des Rechts war aber wie in Deutschland (gemeines und particul.) und hat es noch jetzt. Doch in neuern Zeiten wurde hier auch mit dem Code[x] Nap. versucht, was man in ungeheuren Theilen dem Öster. Rechten weichen mußte.

In Frankreich s. Hugo.

In Spanien. In Spanien ~~ist~~ war der Zustand des Rechts vor der Revolution, eben so wie in Deutschland, neben dem Röm. Rechte das Provinzial Recht. In neuern Zeiten, galt der Code Napoleon der aber nur kurze Zeit Kraft hatte.

In England. Das Röm. Recht hat hier nie Eingang finden sollen, sondern es gilt da die lex Communis. Schottland hat sein eigenes Gewohnheitsrecht, in Irland gilt das Englische. Außerdem gelten in England viele [illegible] Gesetze, Statuten ausschließen,

In Rußland galt das R. Recht nicht, sondern das einheimische Naturrecht!

In Pohlen. Neben dem R. Can. und ergänzenden Deutschen Rechten, galt hier immer noch das Provinzial Recht.

II in Hinsicht

a) des Staats Recht.

In Deutschland bildeten sich allmählig die Verhältn. so zugestaltet, daß die einzelnen Länder, Territoria, eine politische Selbst-

ständigkeit gebildet. Obgleich das ge-
meine Germ. im allgemeinen ein Staat
hieß, so war es doch mehr bloß
ein Staatenbund. Bei dieser Einrich-
tung wurden correlate Land – Reich,
Territorium – Imperium. Daher Superio-
ritas territorialis, Landeshoheit, Superio-
ritas Imperii. Man unterschied auch Jus
publ. territoriale, und Jus publ. Im-
perii.

Was das Landes Staatsrecht betrifft,
so unterschied man

a) Jus publ. territor. particulare.
welches für die einzelnen Länder galt,
und so viel war als das ländl.
Staatsrecht.

b) das gemeine Landes Staatsrecht.
Jus publ. territoriale commune. Da
die verschiedenen Gebieter v. Deutsch-
land fast v. ähnlichen Einrichtungen
besaßen, so suchte das allgemeine
[illegible] Grundzüge, einzelnen ein-
gelegt hier, und diese gemeinsame
Rechtl. Ansichten zu formen genannt,
gelten aber so viel als das ge-
meine deutsche Territorial Staatsrecht.

Was das Reichs Staatsrecht betrifft, so
waren die wichtigsten Quellen Observan-
zen und Reichsgesetze. Von den letzten
sind
a) 1356. Carl V. goldene Bulle.

besonders über die Kaiser Wahl
b) die Wahl Capitulation v. 1519.
c) der Westphälische Friede 1648.

So war es bis 1805. wo von Seiten Frankreichs des alten deutschen Reichs umgestoßen wurde, auf dessen Stelle der Rheinische Bund auftrat. Dieser Bund ist doch aber niemals zu einem Rechtl. Zustande gekommen, sondern es war ein Verhältniß der einzelnen Völker zu Frankreich, welche alsdann immer bedrückt wurden. Auch die Bundes Akte ist nie zur Rede gekommen, als wo die Gewalt des Protektors ein galt.

β. Das Criminale.

Das älteste Crimin. Recht war sehr einfach, da die kleineren Verbrechen kamen immer Geldstrafen vor. Sühnen, Mordsühnen, späterhin wurde das Crimin. Recht strenger 1. Nach der Einführung des R. Rechts ward viel nach diesem gemodelt besonders 47. 48. II. hauptsächlich befolgte man in einigen Punkten [Anzeigung, etc.] das Can. Recht. Es wurde doch der Zustand des Crimin. Rechts nicht der sonderlichen. 1532. [Carl. V.] wurde eine Const. Criminalis Carolina verfertigt. Zum Theil aus dem R. Rechte, zum Theil aus den Deutsch. R. Gewohnh. Anfangs wurde sie nicht sehr beachtet, erst in der letzten Hälfte des XVII. Jahrh. kam sie mehr in Übung. Im XVIII.

1. Fehmgerichte.

kamen mehr mildere Strafen in Gebrauch. Man ging auch in der Empfind-
samkeit zu weit, welches daher führte daß
neuern Criminalisten wieder buchstäblich
befolgen dieselbe wollen. Dieser schwankende
Zustand des Crim. Rechts, eine sonderbare
Mischung v. R. und Can. Recht, welche durch
die Praxis noch mehr verflochten wurde,
führten zu neuen Gesetzbüchern, welche
in diesem Falle allerdings zu billigen sind.
In Österreich ein neues, im Pr. Landrechte
der letzte Titel.

§. Privat Recht.

Das einheimische Deutsche Privat Recht ist
sehr beschränkt worden, durch das R. und
Can. denn hier fand das R. Recht die
meiste Anwendung besonders im Ver-
mögen Recht. Es blieb also für das
einheimische bloß das Personen Recht,
und der v. ihm abhängige Theil, z.B.
Stände, Bauerngüter etc.
Ein Theil des Privat Rechts, ist das Feuda-
len Recht. Hier ist besonders zu bemerken
daß hier das Jus Feudale Longobard. ein besonderes
Ansehen bekam. In der letzten Hälfte
des XII. J. h. wurde in Ober Italien eine
Lehenrechtl. Sammlung gemacht, die Consuetu-
dines Feudor. genannt libri Feudor. Diese
Sammlung enthält Theils Gewohnheitsrecht,

theils Gesetze der deutschen Kaiser für Ita-
lien. Übrigens waren diese libri feud.
ziemlich verwirrt, allein das, was eigentl.
v. ihnen verzeigt ist, ist dieses, was ü-
ber ursprünglich in Bologna gelehrt
wurde [II. Bücher]. Diese libri feud.
verbreiteten ihr Ansehen fast in gan-
zen Europa und besonders Deutschland,
doch so, dass sie hauptsächlich im Pr.
Lehnrecht anwendbar wurden.

Ein anderer Theil des Pr. Rechts, ist auch
das Pr. Handels Recht, was von dem Wech-
sel Recht als ein Theil angesehen
wird. Auch das Handels Recht beruht
auf deutschen Gewohnheits Rechten haupt-
sächlich, das R. R. hat hier wenig Anwendung

d. Kirchen Recht.

Es sind 3. Haupt Religionen [Katholikos und
[illegible]] Kathol. Protest. und Juden. Das
deutsche Kirchen Recht besteht also:
1. aus dem Gem. Kirchen Recht.
2. besondern deutschen Kirchen Recht.
3. besondern Kirchen Rechten in einzelnen
Theilen v. Deutschland.

Das I. besteht, aus α) dem Corp. Jur. Can. β)
den späteren Verordnungen. γ) Manchen päbstl.
Bullen und Breven. δ) besondern Quellen des.

deutschen Kirchen Rechts, sind Concordata

1446. 1447. hat zu erst Deutschland die sogenannten Frankfurter Concordat. Aber 1448. suchte der Pabst das so genannten Wiener, Aschaffenburger Concordat, sich zuzueignen. Jedoch behaupteten einige Gelehrten, daß die älteren Concordate in so weit gelten, als sie durch das Wiener Concord. nicht aufgehoben sind. Das Kirchen Recht in einzelnen Theilen v. Deutschland beruht auf besondern Abweichungen, die nicht so bedeutend sind.

Was die Protest. betrifft so zerfallen sie

a) in die Bekenner der Augustana Confessio.

b) Reformirten, Calvinisten.

c) Herrnhuter etc. andern Religionsge-[illegible].

Die Protest. bilden also in Deutschl. keine Kirche; sondern heißen das Corpus Evangelicor. das itio in partes. Auch die einzelnen Religionsparteyen bilden nicht wohl eine Kirche; denn kaum kann man sagen, daß die einzige Kirchen Parteyen, als einzelnen Kirchen betrachtet werden können. Inzwischen spricht man doch v. ein Protest. Kirchen Recht, dessen Quellen sind: 1, Corpus Jur. Can. in so weit es den Luther. Lehrsätzen nicht widerstreitet. 2, die Symbol. Bücher. welche sind: a) die

v. 1515. Augsburg Conf. b) 1531. Apologie der Augsb. Conf. v. Melanchton. c) die Smalkald. Artikel. 1737. genehmigt v. dem Smalkaldischen Congresse.

Was die Juden betrifft, so sind ebenso keine Kirchen sondern Gemeinden. Die Quellen des jüd. Kirchen Recht, sind: 1. die Mos. Gesetze, in so weit sie anwendbar sind

2, Talmud. besteht aus 2. Theilen a) Mischna 150. nach Chr. Geb. und große Ähnlichkeit hat mit den Pandekten. Jüdischer Traditionen v. den Meinungen der Rabbinen. (b) Gemara. eine Art v. Glossen über der Mischna. Ein Theil davon ist der Babylonische Gemara ist v. 500. nach Chr.

E, das Völker Recht.

Was das Völker Recht betrifft, so hat sich dieses besonders in den letzten 3. Jahrh. dadurch die Eur. Regierungen näher zu kommen gestrebt, und angefangen eine Eur. Verbindung I zu bilden, seitdem hat sich dasselbe und dem Gewohnheits Recht unterhalten. An dieses haben sich die Nordamerik. Freystaaten angeschlossen, und selbst die Türken, fangen an ...

I Union

zu erzeugen.

II. Hauptstück

Ueber die Art wie man sich mit den Rechten zu beschäftigen hat.

§. 1.

Im Allgemeinen.

Hufeland. Jurisprud. I. Abs.

Die Rechtsgelehrsamkeit ist entweder ausübende, Jurispr. practica; oder als für sich bestehende, reine Rechtsgelehrsamkeit, Jpr. theoretica. Die reine R. Gelehr. kann sich theils mit den Naturrechten beschäft. Natürliche Rechtsl. theils mit den Positiven Rechten Jpr. positiva, und diese kann wieder

a) mit der bloßen Kenntniß der vorhand. Satzungen. (Rechtskunde)

b) wissenschaftl. Ausbildung, Rechtswissenschaft.

c) Beurtheil. der vorhandenen Rechte, Rechtsprüfung, Critik, Philosophie des positiven Rechts.

Und das a) betrifft, so gelingt sie ihre Deutlichkeit dadurch zu erlangen, daß sie sich beschäftigt

a) über die Grundlage (allg.) des Rechts, und des pos. insbesondere. Und daß sie verbindet

b) mit der Critik des Pos. Rechts.

Daraus geht hervor daß man sich zuerst mit dem Posit, und dann mit dem Naturrechte beschäft. solle.

Was das c.) betrifft, so ist dieß ein wichtiger Theil der Wissensch. doch ist dieß der erste Schritt zuerst zum Jurispr. Was aber die ~~Ab~~ eigentl. wissenschaftl. Fortbildung betrifft, so ist es die Hauptstütze der ganzen Jurispr. da wir in folg. §§. so wie auch v. der Art, wie man sich dieselbe verschaffen soll.

§. 2.

Die Rechtswissenschaft ist zu dem Zwecke da, damit das Recht in dem Staate zweckmäßig behandelt werde. Das Praktische aber ist doch glücklicherweise nicht das einzige was uns dazu anreizt.
Nach den verschiedenen Bewegungsgründen die zur Jurispr. anreizen, [illegible] sich auch der Umfang der Jur. Stud. Bloß in prakt. Rücksicht, ist es nicht räthlich sich bloß auf einzigen Zweige der Rechtsgelehrs. einzuschränken, und etwa Staats- Criminal Recht, und Kirchen Recht zurückzusetzen, und selbst das gelehrten Studium des R. Rechts, weil man nicht weiß wo man hingeräth. Daher ist

auch nicht wetteifern sich bloß mit den neueren Gesetzen beschäftigen. Keine glebae adscriptio! Mit den neueren Gesetzbüchern wie viel giebts der Politischen Gründe selbst!

Noch weniger geht es in theoretischer Hinsicht; denn theils hängen die verschiedenen Rechtszweige enger zusammen, theils ist es an einem bestimmten Orte geltenden Recht gar nicht gründlich zu bearbeiten möglich, wenn man das Frühere nicht kennt, aus dem es geflossen.

III. Theil

Von der wissenschaftl. Bearbeitung des Rechts.

§. 1.

Von dem Wesen und Nothwendigkeit derselben.

Die wissenschaftl. Bearbeitung besteht darin daß man einige Grundsätze des Rechts in ihrem Gehalte entwickelung, und daß alsdann aus diesen für die vorkommenden Gestaltungen in den Verhältnissen des menschl. Lebens abgeleiteten Grundsätze entwickelt werden, wodurch die verschiedenen Rechtszweige miteinander gesetzt werden. Es hat daher die Rechtswissenschaft eine Ähnlichkeit mit der

Commentarien, indem sie v. Axiomen aus-geht, und sie dieselben auf einzelne ~~Grund~~ [illegible] anwendet.

Wenn die Rechtslehre auf diese Weise be-trieben wird, kann sie Anspruch auf die Wissenschaft I machen.

I savants, cond. Erudits.

Eine solche wissenschaftl. Behandlung der Jur. ist nothwendig weil

1. dadurch geschieht, daß d. nur eine Entwicklung der Rechtsverhält. nicht nach den Buchstaben verfahren wird.

2. weil das Gewohnheits Recht auf eine zweckmäßige Weise gebildet wird, denn die wissenschaftl. Unter-suchung wird zeigen, daß eine Rechts-sache, welche sich auf einen ungerechten Satz gründet, durchaus auf diese [illegible] Vorgang nicht entschei-dend sein wird. Bei solcher Ver-fahrungsart [illegible] wenn sich die Juristen gleich-gestimmt sind, kann eine Rechtsge-wohnheit entstehen, im entgegen-gesetzten Falle, muß diese von Ober-[illegible] verschwinden werden.

3. Wenn aber die Jurisprudenz nicht als eine Gesetzgebung sein soll, ist die Rou-tine dazu am tauglichsten.

§. 2.

Von den Bedingungen des wissenschaftl. Rechts im allg.

Dazu gehören vor allem,

1. ein solcher Zustand des Rechts der wirklich so eine Bearbeitung verträgt, und nicht schon im Voraus verdorben ist.

2. wissenschaftl. Sinn von Seiten derjenigen welche sich mit dem R. Studium beschäftigen.

3. Es muß eine solche Methode in der Bearbeitung des Rechts eingeschlagen werden, daß dabey der Zweck der Gründlichkeit erreicht wird.

Aus diesen Rücksichten, werden wir unsre Untersuchungen auf folgende Punkte

I. Welche Zweige des Rechts müssen zur Bearbeitung vorgenommen werden

II. Wie muß das Quellen Studium eingerichtet werden

III. Welche Hülfsmittel wird der Rechtsgelehrte zur Berücksichtigung haben oder sich erst zu bilden

§. 3.
Von den Gegenstande der Rechts wissenschaftl. Bearbeitung.

Insbesondere in Beziehung auf unsere Zeit, muß ein besondres Gewicht darauf gelegt werden, daß die Hauptkraft der ~~allg.~~ Wissenschaftl. Bearbeitung auf die sogenannten Quellen des allg. Deutschen Rechts, d. h. Röm. Can. und Germ. Recht. denn durch diese kann bloß das Studium der neueren Gesetzbücher gründlich gefordert werden.

§. 4.
Von der Art und Weise der Quellen Bearbeitung. §. 12. I b. Unterholz.

I bis §. 20.

Die Bearbeitung der Quellen heißt b. den Röm. Interpretatio, in verschiedenem Sinne als wir es nehmen. Dabey ist das wesentlichste, daß man die Ursprünglichen Quellen und ihr Sinn herausentwickelt. So dann auch an die Erklärung der abgeleiteten Grundsätze herausentwickeln, und sie aus den vorhandenen Sätzen zu erklären.

Dabey ist zu bemerken
1. man unterscheidet erst den Sinn des Rechtssatzes.

I von der Rechtsinterp. im besondern

2. Den Buchstaben des Gesetzes.

3. Den Geist des Rechtsgesetzes ratio legis.

Also: Mens, verba, ratio legis.

A.) Was den Sprachgebrauch betrifft, so unterscheidet man Gram. und log. interpretatio. —

Welcher muß sich am meisten der Jurist befleißen?

Um den Geist des Rechtsgrundsatz zu erforschen muß man v. dem abgeläuterten zu dem wahren Entstehungsgrund gehen. Wenn man aber den wahren keinen abgeläuterten Grundsatz hat, muß man ihn zu erforschen suchen. Dieß kann geschehen wenn man nicht auf das äußere sondern das innere des Gesetzes vorfolge. Man muß aus den Bedürfnissen und dem Geiste des Volkes dieses auszumitteln suchen, so wie auch durch die äußeren Veranlassungen desselben. — Interpretatio extensiva, intensiva! —

Zur richtigen Interpr. muß man[1] philolog. Kenntnisse haben.

2) geschichtl. Kenntnisse in ihrem ganzen Umfange.

Wie muß man b. der Emendatio der geschrieb. Quellen verfahren?[2]

Wenn sich einige Original Texte die auf niemals geschrieben sind vorfinden. Man klassifiziert erst dieselben in besondern Familien. Dies

Nota Geminatio. Atqat.

Abweichungen aber, sich mit den größten
Schwierigkeiten zu kämpfen. — Die
Grundsätze b. der Emendation sind
1. Je größer die Wahrscheinlichkeit der
Coniectur ist, desto überzeugender ist
sie über den Text.

Es giebt noch eine Art d. Emendatio, nem-
lich die Interpunctio. In unsern Büchern
ist dieselbe bloß durch Correctoren hin-
eingekommen, daher man sie lieber bloß
für Vorschläge zum Gegenstande der
Critik ansehen. Nicht so in der neuern
Zeit, wo es mehr auf Interpunction
die v. dem Vf selbst herrührt,
ankommt.

Wo neue Gesetze vorkommen, müssen
wenigst den Unterschied desselben mit
den ältern vorkommen. Lex posterior
derogat priori, et generalis quidem, non
specialis. — Lex ad praeterita non est
trahenda. — Es kommt hier alles auf den
Interpret. an.

2. der Rechtsbildung ist die Frage, ob die
darin schlafenden Rechtssätze, Verordnungen, nach
ihren ursprünglichen Verhältnissen zu betrach-
ten oder nach den neuern Zeiten? —
Man muß hier an die Absicht der Verfasser
sehen, obgleich sich da auch der Charac-
ter des alten Rechts gar nicht ver-
leugnet.

§. 5. (17.)

Von der analog. Brauchbarkeit und Rechtssätze

ubi eadem legis ratio, eadem juris dispositio.
Man bildet sich einen höhern Rechtsgrundsatz der auch hier da ist, und abstrahiren einen analogischen Rechtsgrundsatz.

Die veränderten Umstände geben oft Veranlassung dazu, dass man durchaus zur Analogie seine Zuflucht nehmen muss. Cessante ratione legis, cessat ~~legis~~ lex ipsa. Wohl verstanden!

§. 6.

Von den Hülfsmitteln die der Jurist zu seiner wissenschaftl. Ausbildung nöthig hat. (§. 21. — 26.)

Jede Wissenschaft ist nicht das Werk eines einzigen, wir müssen daher es benutzen was andere vor uns und mit und unter uns gemacht haben.

Mündlicher, schriftlicher Unterricht.

Universitas. Methode des Lehrunterrichts auf der Universität? Die Methode durch Vorlesungen Unterricht zu ertheilen, ist sie die einzig beste? Repetirien, Examinatoria,

Vortheile und Nachtheile des mündl. Unt.

Z. dem mündl. Unterrichte hat der Lehrer mehr Muße das wichtige zu erklären. Ferner muss der Lehrer darauf halten, dass das Studi-

der Rechtsquellen, angewendet werden.
Dieß kann am besten nach der alten
löblichen Art, durch Exegetische Colle-
gia geschehen.

<u>Über die Nützlichkeit der Vorlesungen.</u>

Nicht über alles muß man jurist. Vorle-
hören. Von den Hülfswissenschaften müs-
manchen dem Selbststudium überlassen
werden.
Wenn sich ein ausgezeichneter Lehrer in
irgend einem Fache findet, wäre es
rathsam ihn zu hören.

Um die Vorles. gehörig zu benü-
tzen, beobachte man:
1. Die Wahl der Lehrer. — Man halte
sich dabey auf den <u>Ruf</u>.



